LEGENDE:

Autage Pht 5

GRENZE DES BESTEHENDEN RÄUMLICHEN
GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
"AM WASSERWERK"

BAUGRENZE

32克里克的数3 P13

TEXTLICHE FESTSETZUNG SIEHE BEBAUUNGSPLAN ZIFFER 1.2

ENTFÄLLT

1.2



MISCHGEBIET

F C BauNVO Abr. 1 - 4, pro Grundstück jeweile nur 1 wonnung in Verbindung mit gewerblicher nicht wesentlich atbrender Nachung mulässig. (§ 1 BauNVO Abs. 5)

AUSSCHNITT M 1/1000 ZUM DECKPLATT NR. 8
DES BEBAUUNGSPLANS

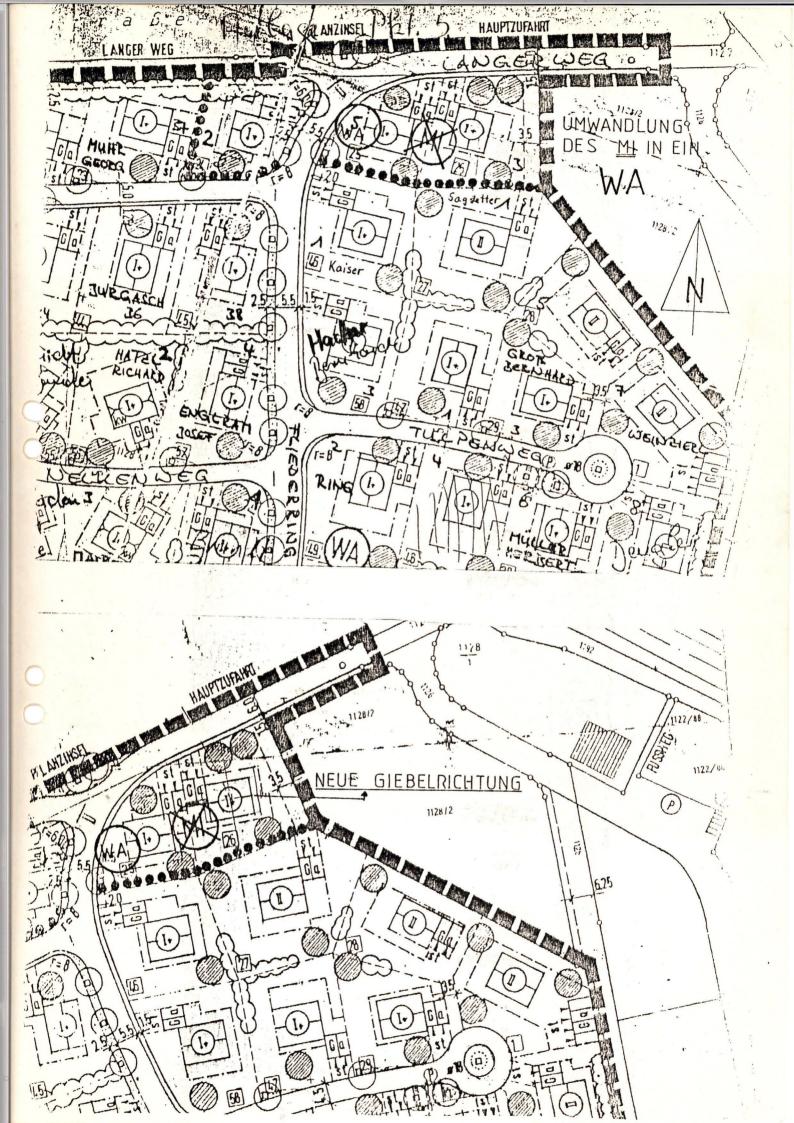
am wasserwerk'

GEMEINDE STRASSKIRCHEN / LANDKREIS STRAUBING-BOGEN REGIERUNGSBE. NIEDERBAYERN

ANTRAGSTELLER:	Niemeier Josef
NACHBARN :	KAISER KAISER
	SAGSTETTER he
	минг

ENT WURF:

NIEMEIER N



Bekanntmachung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom .01.02.1993.. die Änderung des Bebauungsplanes "Beim Wasserwerk" mit Deckblatt Nr. 8.. als Satzung beschlossen.

Das Deckblatt Nr. .. wurde dem Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom .08.02.1993. gem. § 11 BauGB angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 10.03.1993..., Nr. .42.....610......., erklärt, daß es keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

In das Deckblatt samt Begründung kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der VG Straβkirchen....., Zimmer Nr. .16./.18
während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Gem. § 12 BauGB wird das Deckblatt mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch dieses Deckblatt und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird nachstehend auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB

- (1) Unbeachtlich sind
 - 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - 2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 214 Abs. 1 Satz 1 und 2

- (1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn
 - 1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 10 Satz 2 und § 34 Abs. 5 Satz 1 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 2 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
 - 2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihre Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 11 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzungen oder ihre Entwürfe unvollständig ist;

Bekanntgemacht am: ..17..Q3.1.993

Bekanntgemacht durch: Anschlag.an.allen. Gemeindetafeln

* Die Bekanntmachung hat nach der Geschäftsordnung zu erfolgen. ..Straßkirchen.

den .16..03,1993

Gemeinde -wernzieri 8444 Straßkirchen Bürgermeister

Lindenstraße 1 Krs. Straubing - Bogen Tel. 09424/752

Ort, Tag

Straßkirchen, 23. November 1992

Bekanntmachung

Antrag Josef Niemeier auf Änderung des Bebauungsplanes "Beim Wasserwerk" durch Deckblatt Nr. 8

Dem Gemeinderat wurde bei der letzten Sitzung am 16. Nov. 1992 bekanntgegeben, daß Herr Josef Niemeier bei der Gemeinde das Deckblatt Nr. 8 zur Änderung des Bebauungsplanes "Beim Wasserwerk" eingereicht hat. Danach sollen die Parzellen 24, 25 und 26, die sich jetzt noch im Mischgebiet befinden, in ein allgemeines Wohngebiet umgewandelt werden. Außerdem wurde eine Drehung der Giebelrichtung bei Parzelle 26 beantragt. Die übrigen bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes sollen ihre Gültigkeit behalten.

Das Deckblatt mit Begründung vom 12. Okt. 1992 liegt in der Zeit vom 09. Dezember 1992 bis 10. Januar 1993 in der VG-Verwaltung Straßkirchen, Lindenstraße 1, Zimmer 16/18, während der allgemeinen Dienststunden auf.

Anregungen und Bedenken können während dieser Zeit vorgebracht haben.

Gemeinde 8444 Straßkirchen Lindenstraße 1

Krs. Straubing - Bogen Tel,09424/752

(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Weinzierl, 1. Bürgermeister

Angeheftet am:

24. Nov. 1992

Abgenommen am: 11. Jan. 1993

Zeichen: